

Bericht über die Prüfung des JAHRESABSCHLUSS

der Gemeinde Wustermark

zum 31.12.2015



Stand: 2. Juli 2018

Inhaltsverzeichnis

1.	vorber	nerkungen	1
2.	Prüfun	gsauftrag	2
3.	Grund	sätzliche Feststellungen	3
3	.1 La	ge der Gemeinde	3
	3.1.1	Verlauf der Haushaltswirtschaft und Lage der Gemeinde	3
	3.1.2	Vorgänge von besonderer Bedeutung und zu erwartende mögliche	4
		Risiken von besonderer Bedeutung	4
3	.2 Un	regelmäßigkeiten	5
	3.2.1	Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung	5
	3.2.2	Sonstige Unregelmäßigkeiten	6
4.	Gegen	stand, Art und Umfang der Prüfung	7
4	.1 Ge	genstand der Prüfung	7
5.	Festste	ellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	10
5	.1 Or	dnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	10
	5.1.1	Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2014	10
	5.1.2	Organisation der Buchführung	10
	5.1.3	Belegwesen des Jahresabschlusses	11
	5.1.4	Ordnungsmäßigkeit der Buchführung	11
	5.1.5	Jahresabschluss	12
	5.1.6	Rechenschaftsbericht	13
	5.1.7	Anlagen	14
5	.2 Ge	samtaussage des Jahresabschluss	14
	5.2.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
	5.2.2	Wesentliche Bewertungsgrundlagen	14
	5.2.3	Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	17
	5.2.4	Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	17
6.	FESTS	TELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR HAUSHALTSWIRTSCHAFT	17
6	.1 Gr	undlage der Haushaltswirtschaft	17
	6.1.1	Haushaltsplanverfahren	17
	6.1.2	Haushaltssatzung 2015	18
6	.2 An	alyse des Jahresabschlusses auf Basis der	20
	Ha	ushaltsplanung	20

6.3		Analyse des Jahresabschlusses auf Basis des Vorjahresab	21
		schlusses	21
	6.3	.1 Vermögens- und Schuldenlage	21
	6.3	.2 Darstellungen zu Einzelpositionen der Bilanz zum 31. Dezember 2015	23
7.	WIE	EDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	27
An	lagei	n .	
	I	A Bestätigungsvermerk	
	E	Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht	
	. (Anhang	

1. Vorbemerkungen

Mit Datum vom 21.11.2003 wurde durch die Innenministerkonferenz eine Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen.

Mit der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 wurden landesweit die Voraussetzungen für den Übergang vom bisher kameralen Rechnungswesen der Kommunen zu einem Rechnungswesen, das auf den Grundsätzen der doppelten Buchführung basiert, geschaffen. Die allgemeinen Haushaltsgrundsätze verpflichten alle Kommunen im Land Brandenburg, ihre Hauswirtschaft entsprechend zu strukturieren. Vom Gesetzgeber wurden Übergangsfristen eingeräumt, die es erlauben den Umstellungsprozess schrittweise bis spätestens zum 01.01.2011 zu vollziehen.

Die Gemeinde Wustermark hat zum 01.01.2011 ihr Rechnungswesen auf eine kaufmännische doppelte Buchführung (Doppik) umgestellt.

Zur Einführung der Doppik war die Ermittlung der tatsächlichen Vermögensverhältnisse der Gemeinde Wustermark erforderlich, die ihren Niederschlag in der Vorlage der ersten Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) findet. Darin werden das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig ausgewiesen.

Die Haushaltswirtschaft befasst sich, auf der Grundlage der Doppik, ausschließlich mit der outputorientierten Leistungserbringung der Verwaltung nach Zielvorgaben. Das neue Rechnungs- und Steuerungssystem soll die politischen Gremien bei ihrer Entscheidung unterstützen, indem von der Politik die gewünschten Leistungsziele definiert werden und die Umsetzung mit einer hiermit korrespondierenden Berichterstattung gesteuert wird. Ein Finanzmanagement, das auf Effizienz und auf Transparenz ausgerichtet ist, benötigt Entscheidungsinformationen, die das am reinen Zahlungsfluss orientierte kamerale System nicht leisten konnte.

2. Prüfungsauftrag

Auf Grundlage des § 82 Abs. 3 BbgKVerf ist der Entwurf des Jahresabschlusses vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfen, bevor die Feststellung durch den Hauptverwaltungsbeamten erfolgt.

Amtsfreie Gemeinden können sich eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedienen, falls kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet wurde. Die Gemeinde Wustermark hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und gem. § 101 Abs. 2 BbgKVerf sich des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Nauen bedient. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nauen somit die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.Dezember 2015.

Aufgabe des RPA bei der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 104 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung eine Beurteilung darüber abzugeben, ob

- die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen eingehalten worden und
- Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Gemeinde gefährden, zutreffend dargestellt sind.

Der Jahresabschluss ist nach § 104 Abs. 2 BbgKVerf insbesondere daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen sowie die Bilanz ein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermitteln,
- die gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars eingehalten worden sind und
- der Rechenschaftsbericht im Einklang mit dem Jahresabschluss steht und eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde abbildet.

Über das Ergebnis des Jahresabschlusses berichtet dieser Prüfungsbericht, der in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (vgl. IDW PS 450) erstellt wurde. Des Weiteren wurde sich an die einschlägigen Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) sowie die Prüfungsleitlinien des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) orientiert.

3. Grundsätzliche Feststellungen

3.1 Lage der Gemeinde

3.1.1 Verlauf der Haushaltswirtschaft und Lage der Gemeinde

In den nachfolgenden Ausführungen nimmt das RPA zur Darstellung der Lage der Gemeinde in Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht durch den gesetzlichen Vertreter, Stellung. Dabei ist darzustellen, ob der Rechenschaftsbericht entsprechend § 104 Abs. 2 BbgKVerf mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde erwecken. Zudem ist darauf einzugehen, ob entsprechend § 104 Abs. 1 BbgKVerf die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde zutreffend dargestellt sind.

Im Jahresabschluss wurden nach meiner Auffassung folgende wesentliche Aussagen zum Verlauf der Hauswirtschaft und zur Lage der Gemeinde getroffen:

- Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 schließt mit einer Bilanzsumme in Höhe von TEUR 67.342 (Vorjahr TEUR 68.340) ab.
- Die Vermögensstruktur der Gemeinde Wustermark wird wesentlich durch das Anlagevermögen (TEUR 59.588) bestimmt. Dies ergibt eine Anlagenintensität von insgesamt 88,5% (Vorjahr 88,4%).
- Das Sachanlagevermögen hat mit 98,0% (Vorjahr 98,0%) den größten Anteil am gesamten Anlagevermögen. Die Finanzanlagen, die bezogen auf die Bilanzsumme einen Anteil von 1,78% (Vorjahr 1,75%) ausmachen, bestehen im Wesentlichen aus der Mitgliedschaft am Wasser- und Abwasserverband Havelland (WAH) und den gehaltenen Anteilen an der Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH Ketzin sowie der in 2015 neu gehaltenen Anteile der Bahntechnologie Campus Havelland GmbH. Der Anteil des Umlaufvermögens beträgt 11,5% (Vorjahr 11,5%) der Bilanzsumme.
- Das Eigenkapital der Gemeinde in Höhe von TEUR 21.894 entspricht einer Eigenkapitalquote von 32,5% (Vorjahr 30,3%).
- Der Jahresabschluss weist einen Saldo des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von TEUR 84 aus, welcher den Rücklagen aus Überschüssen der ordentlichen Ergebnisses zugeführt wird. Der Bestand der Rücklage beträgt nunmehr TEUR 3.788 (Vorjahr TEUR 3.704). In der Bilanz wird ein getrennter Ausweis auf die Position Rücklagen und Jahresüberschuss vorgenommen.
- Das außerordentliche Ergebnis weist einen Saldo in Höhe von TEUR 1.128 auf, welcher der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

zugeführt wird. Der Bestand beträgt somit TEUR 8.897 (Vorjahr TEUR 7.769). In der Bilanz wird ein getrennter Ausweis auf die Position Rücklagen und Jahresüberschuss vorgenommen.

- Die Liquidität der Gemeinde betrug zum 31.12.2015 TEUR 3.157 (Vorjahr TEUR 2.398). Es wurden TEUR 2 aus Zinserträgen von Kreditinstituten erwirtschaftet.
- Es bestehen zum 31.12.2015 Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten in Höhe von TEUR 9.134 (Vorjahr TEUR 9.930) und aus Kassenkrediten von TEUR 0 (Vorjahr TEUR 0). Für ordentliche Tilgungen wurden 0,8 Mio EUR aufgewendet.

Durch die Bildung von Rückstellungen wurden zukünftige Risiken im Jahresabschluss abgebildet. Weitere Aussagen zu künftigen wertbeeinflussenden Ereignissen wurden nicht getätigt, da aufgrund der späten Abschlusserstellung diese Einschätzungen durch den Zeitablauf und Erkenntnisse beeinflusst sind, die zum gesetzmäßigen Erstellungszeitpunkt nicht vorhanden gewesen sind. Außergewöhnliche Vorkommnisse ergaben sich im Haushaltsjahr 2015 nicht

Auf Grund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen zur Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft der Gemeinde geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Gemeinde wieder.

3.1.2 Vorgänge von besonderer Bedeutung und zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung

Im Rechenschaftsbericht wurden nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes folgende wesentliche Aussagen zur künftigen Entwicklung und zu den zu erwartenden möglichen Risiken von besonderer Bedeutung der Gemeinde getroffen:

- Durch hohe Erträge aus Grundstücksverkäufen im GVZ Wustermark, im Gemeindegebiet Wustermark und von DSK Grundstücken im Jahr 2015 konnte die Gemeinde ein außerordentliches Ergebnis von TEUR 1.128 erzielen.
- Im ordentlichen Ergebnis konnte ebenfalls ein Überschuss erwirtschaftet werden. Mit TEUR 84 ist dieser um TEUR 256 niedriger als im Vorjahr, was durch steigende Transferleistungen (im Wesentlichen durch den Anstieg der Kreisumlage gegenüber dem Vorjahr), Sach- und Dienstleistungen, Personalkosten und Abschreibungen bedingt wurde.

- Die Rücklage konnte somit um insgesamt TEUR 1.212 erhöht werden und die Lage der Gemeinde weiter stabilisieren.
- Zur Absicherung zukünftiger Risiken bestehen Rückstellungen aufgrund von vorliegenden Berechnungen, Gutachten und Einschätzungen in Höhe von TEUR 3.751.
- Die Gemeinde hat die Korrespondenz der Steuereinnahmen zur Kreisumlage im Blick und beachtet in den Folgehaushalten, dass h\u00f6here Steuereinnahmen zu h\u00f6heren Kreisumlagen in den Folgejahren f\u00fchren werden.

Es wird ebenfalls im Rechenschaftsbericht wie auch im Anhang darauf hingewiesen, dass die stabile Haushaltslage im Wesentlichen durch die außerordentlichen Erträge aus Grundstücksverkäufen gesichert werden konnte. Solche Erträge bilden keine Grundlage für zukünftig stabile Erträge. Es sollten zeitnah Maßnahmen ergriffen werden, die zu weiteren kontinuierlichen Erträgen führen, nachdem alle zur Veräußerung befindlichen Grundstücke verkauft wurden. Zu beachten ist, ob die sich aus den Verkäufen möglicherweise höhere Gewerbesteuereinnahmen realisieren lassen und diese für einen Ausgleich entsprechen oder ob noch weitere Ertragsquellen generiert werden müssen.

Auf Grund der Prüfung wird festgestellt:

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes entspricht der vorgelegte Rechenschaftsbericht grundsätzlich den gesetzlichen Anforderungen nach § 82 BbgKVerf i.V.m. § 59 KomHKV Bbg.

3.2 Unregelmäßigkeiten

Im Rahmen der Prüfung des vorläufigen Jahresabschlusses wurden festgestellte Mängel bzw. Abweichungen gegen gesetzliche Vorschriften, sofern sie nicht unwesentlich waren, unverzüglich korrigiert.

Nachstehend aufgeführte Mängel sind berichtspflichtig. Sie führen aber zu keiner Einschränkung des Bestätigungsvermerkes.

3.2.1 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

Die Gemeinde Wustermark betreibt das Entwicklungsgebiet Güterverkehrszentrum Wustermark. Die Gemeinde hat nach dem jeweiligen Stand der Planung für die Entwicklungsmaßnahme eine Kosten- und Finanzierungsübersicht aufzustellen (§ 171 Abs. 2 in Verbindung mit § 149 BauGB). Die Kosten- und Finanzierungsübersicht ist nach dem jeweiligen Stand

der Planung und Durchführung unter Berücksichtigung des jeweiligen Preisstandes regelmäßig fortzuschreiben und zu konkretisieren. Seit der Übertragung des Treuhandvermögens durch den Sanierungsträger (Landesentwicklungsgesellschaft für Städtebau, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg mbH in Liquidation (i.L.)). auf die Gemeinde Wustermark im Jahr 2008 erfolgte seitdem keine Fortschreibung der Kosten- und Finanzierungsübersicht.

Die Fortschreibung der Kosten- und Finanzierungsübersicht war nachzuholen. Eine Aufarbeitung der Daten erfolgte durch die Gemeinde und die ipg Potsdam bis Ende 2017. Diese wurde durch die Gemeinde an die ILB übergeben. Zum Prüfungsende befand sich diese in der Überprüfung der ILB. Zum derzeitigen Stand wird davon ausgegangen, dass eine Einrechnung der Investitionen der Folgejahre ebenfalls möglich sein wird und somit von keiner Rückzahlungsverpflichtung der Zuwendungen auszugehen ist.

Die unterjährige Buchungsweise der Umsatzsteuersachverhalte für den Binnenhafen als Betrieb gewerblicher Art (BgA) entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben. Eine Erstellung einer unterjährigen Bilanz führt in dieser Buchungsweise zu Fehlern, da im Rahmen der Buchungen auch Ertrags- und Aufwandskonten bebucht wurden. Während der Jahresabschlussbuchungen hatte die Gemeinde diese Fehler aufgrund der Feststellungen in der Jahresabschlussprüfung 2012 behoben. Zum Prüfungszeitpunkt konnten für den Jahresabschluss 2015 keine Fehler festgestellt werden.

Im Rahmen der Prüfung zum Jahresabschluss 2012 wurde eine Analyse der jährlichen Buchungen vorgenommen und eine Vorgehensweise für künftige Jahre zusammen mit der Kämmerei erstellt. Ab Januar 2017 erfolgt die korrekte unterjährige Buchungsweise. Dies wurde und wird seitens des RPA begleitend geprüft.

3.2.2 Sonstige Unregelmäßigkeiten

Gemäß § 82 Abs. 3 und 4 Brandenburger Kommunalverfassung (BbgKVerf) stellt der Kämmerer den Entwurf des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen auf und legt den geprüften Entwurf dem Hauptverwaltungsbeamten zur Feststellung vor. Der Hauptverwaltungsbeamte leitet den von ihm festgestellten Jahresabschluss mit seinen Anlagen der Gemeindevertretung rechtzeitig zur Beschlussfassung zu, so dass die Gemeindevertretung über den geprüften Jahresabschluss bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließt. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 wurde, auch bedingt durch

den Erstellungszeitraum der Eröffnungsbilanz, nicht so rechtzeitig zur Prüfung vorgelegt, dass die Gemeindevertretung über den geprüften Jahresabschluss bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließen kann. Der Rechnungsprüfung ist bekannt, dass die Gemeinde bestrebt ist, diesem Umstand abzuhelfen.

4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

4.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des mir erteilten Auftrags habe ich gemäß § 104 BbgKVerf den Haushaltsplan, die Buchführung, den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen und Rechenschaftsbericht - und die Anlagen (Anhang, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht und Beteiligungsbericht) auf die Beachtung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und sonstigen gemeinderechtlichen Bestimmungen geprüft. Gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 3 BbgKVerf wurde das Inventar in die Prüfung einbezogen.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde. Ebenso sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die dem Rechnungsprüfer gegenüber gemachten Angaben. Meine Aufgabe besteht darin, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen ein Urteil über den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Konkret obliegt die Aufstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses der Gemeinde Wustermark mit seinen Anlagen gemäß § 82 Abs. 3 BbgKVerf der Verantwortung der Kämmerin. Der Entwurf des Jahresabschlusses ist nach der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt von dem Hauptverwaltungsbeamten festzustellen.

Gegenstand der Jahresabschlussprüfung für das Haushaltsjahr 2015 war der von der Kämmerei der Gemeinde zum 27. Juni 2018 aufgestellte Berichtsentwurf über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015. Die Prüfungen begannen bereits Anfang 2018 und wurden in der Form der begleitenden Prüfung durchgeführt, um eine höhere Effektivität und Wirtschaftlichkeit im Aufstellungs- und Prüfungsprozess zu erreichen. Die Aufdeckung strafrecht-

licher Tatbestände war nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Prüfungsfeststellungen sind der Verwaltungsleitung mitgeteilt und von dieser anerkannt worden. Verstöße die einer besonderen Berichtsdarstellung an dieser Stelle bedürfen, wurden nicht festgestellt.

4.2 Art und Umfang der Prüfung

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Jahresabschlussprüfung gemäß § 104 BbgKVerf und unter Beachtung der in der IDR Prüfungsleitlinie 200 festgelegten Grundsätze zur Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen durchgeführt.

Somit hat das RPA gem. § 104 BrBKVerf den Jahresabschluss mit allen Unterlagen dahin geprüft, ob der Haushaltsplan eingehalten ist, ein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt, die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften bei der Erstellung der Bilanz, Ergebnis- sowie Finanzrechnung eingehalten worden sind und der Rechenschaftsbericht im Einklang mit dem Jahresabschluss steht.

Die Prüfung erfolgte nach pflichtgemäßen Ermessen des RPA (vgl. § 103 Abs. 1 KomHKV). Die Prüfungshandlungen sind dabei so zu bestimmen, dass unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf das durch den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht vermittelte Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Zielsetzung der Jahresabschlussprüfung erfordert keine lückenlose Prüfung. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für Angaben in dem Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht auf Basis von Stichproben beurteilt. Art und Umfang der Prüfungshandlungen bestimmten sich durch die Einschätzung des Risikos und der Wesentlichkeit von Unrichtigkeiten und Verstößen.

Auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes hat das Rechnungsprüfungsamt zunächst eine Prüfungsstrategie entwickelt. Diese basiert auf einer Einschätzung des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfelds sowie Auskünften der gesetzlichen

Vertreter und deren Darlegung über die wesentlichen Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken der Gemeinde.

Darauf aufbauend wurden Prüfungsschwerpunkte festgelegt und ein Prüfungsprogramm entwickelt. In diesem Prüfungsprogramm wurden die Schwerpunkte und der Ansatz der Prüfung sowie Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Schwerpunkte der Prüfung des Jahresabschlusses waren u. a.:

- Prüfung der Bewertung der Zugänge und Abgänge der immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen und der zugehörigen Sonderposten
- Prüfung der Vollständigkeit und Werthaltigkeit von Forderungen
- Überprüfung der Vollständigkeit und Höhe der Rückstellungen
- Prüfung der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen, Lieferungen und Leistungen sowie aus Transferleistungen.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen. Die Einzelfallprüfungen erfolgten auf Basis von Stichproben und der bewussten Auswahl von Prüfposten. Art und Umfang sowie die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in den Arbeitspapieren dokumentiert.

Im Rahmen dieser Vorgehensweise sowie unter Beachtung der Beauftragung hat das Rechnungsprüfungsamt an einzelnen körperlichen Bestandsaufnahmen nicht teilgenommen. Durch Stichproben wurde sich von der Ordnungsmäßigkeit der Fortschreibung auf den Vorjahresbilanzstichtag und der Bewertung überzeugt. Saldenbestätigungen von fremden Dritten für Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden nicht eingeholt. Durch alternative Prüfungshandlungen hat das Rechnungsprüfungsamt sich von der Werthaltigkeit der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen überzeugt. Den Bestand an liquiden Mitteln sowie den Umfang der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und zur Liquiditätssicherung hat das Rechnungsprüfungsamt anhand der entsprechenden Kontoauszüge und der eingeholten Bankbestätigungen überprüft. Darüber hinaus wurden zur Nachvollzierbarkeit der sonstigen Rückstellungen Rechtsanwaltsbestätigungen über rechtliche Sachverhalte/ anhängige Gerichtsverfahren eingeholt.

Die Angaben im Anhang wurden auf die rechtlichen Anforderungen, erforderlichen Angaben sowie auf Plausibilität und Übereinstimmung mit den während der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnissen überprüft.

Ich habe die Prüfung in der Zeit zwischen Februar 2018 bis Mai 2018 (mit Unterbrechungen) in den Räumen des Rathauses der Gemeinde Wustermark durchgeführt. Es handelte sich um eine begleitende Prüfung.

Die erbetenen Auskünfte und Nachweise sind mir vom gesetzlichen Vertreter der Gemeinde und den mir benannten Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Wustermark hat in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich versichert, dass in dem vorläufigen Jahresabschluss zum 31.12 2015 alle
bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen
berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Gleichzeitig wurde
mir bestätigt, dass besondere Umstände, die die Vermögens-, Finanz- und Schuldenlage
nachhaltig verschlechtern könnten, nicht bestehen. Zudem wurde mir versichert, dass Gesetzesverstöße, die Bedeutung für den Inhalt des Jahresabschlusses und Lageberichtes
haben können, nicht bestanden.

5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1 Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2014

Der Jahresabschluss der Gemeinde Wustermark zum 31. Dezember 2014 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt Nauen geprüft. Die Gemeindevertreter der Gemeinde Wustermark beschlossen in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.02.2018 über den geprüften Jahresabschluss gemäß § 85 Abs. 3 BbgKVerf und erteilten dem Hauptverwaltungsbeamten Entlastung (Beschluss: B-001/2018 und B-002/2018).

Diese Beschlüsse wurden im Amtsblatt 01/2018 für die Gemeinde Wustermark vom 23.03.2018 ortsüblich bekannt gegeben.

5.1.2 Organisation der Buchführung

Die Gemeinde Wustermark erstellt ihren Jahresabschluss gemäß den Vorschriften der BbgKVerf und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden im Land Brandenburg (KomHKV) sowie in Anlehnung an handelsrechtliche Vorschriften. Die Gemeinde Wustermark hat zum 01.01.2011 ihr Rechnungswesen auf eine

kaufmännische doppelte Buchführung (Doppik) umgestellt. In der Finanzbuchhaltung wird die Software der Firma C.I.P. Gesellschaft für Kommunale EDV-Lösungen mbH, Erfurt eingesetzt. In der aktuellen Prüfung war auffällig, dass durch Umstrukturierungen innerhalb der Softwaregesellschaft im Jahr 2015 rückwirkend bis zum Jahr 2012 eine Umstellung bzw. Anpassung der Zuordnungen/ Absummierungen am System vorgenommen wurde, die Kontenzuordnungen änderten. Werte änderten sich nicht, aber die Zuordnung einzelner Konten zu den Positionen in Bilanz und Finanzrechnung.

Um die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Buchführung und des Zahlungsverkehrs unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen sicherzustellen, sind von dem Hauptverwaltungsbeamten in einer Dienstanweisung nähere Vorschriften unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten erlassen worden. Diese Dienstanweisung nach § 44 KomHKV trat zum 01.01.2015 in Kraft.

5.1.3 Belegwesen des Jahresabschlusses

Die Belegfunktion ist erfüllt. Der dem Jahresabschluss zu Grunde liegende Buchungsstoff ist kontenmäßig klar und übersichtlich geordnet. Das Belegwesen ist geordnet. Die Nachprüfbarkeit anhand des Belegwesens im Zusammenhang mit den geführten Büchern und sonstigen Unterlagen ist gewährleistet.

5.1.4 Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Die im Hinblick auf den Jahresabschluss geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens entsprechen damit nach meinen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Gemeinde aufgestellt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden, der Rückstellungen, der Sonderposten, der Bilanzierungshilfen und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Gemeinde getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach meiner Feststellung den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht.

5.1.5 Jahresabschluss

Die Prüfungspflicht des Jahresabschlusses ergibt sich für die Gemeinde aus § 82 Abs. 3 BbgKVerf. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 wurde nach den geltenden Vorschriften aufgestellt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 baut auf den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 auf und ist richtig und vollständig aus den Büchern entwickelt.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung sowie die jeweiligen Teilrechnungen sind ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet. Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet.

Die Gliederung der Ergebnis- und der Finanzrechnung sowie der Bilanz erfolgte nach den Schemata der §§ 4, 5 und 57 KomHKV.

Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßigerer Buchführung (GoB) angesetzt und bewertet; für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Die Gemeinde hat mit Wirkung zum 1. Januar 2010 eine Inventurrichtlinie erstellt. Nach dieser ist eine Inventur jährlich durchzuführen, in der Regel durch eine körperliche Bestandsaufnahme. Dies entspricht den Regelungen des § 35 KomHKV. Dies wurde zum Abschlussstichtag zum 31. Dezember 2015 nicht vorgenommen. Aber es erfolgte eine Buchinventur,

die als Verfahren den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht und somit als Inventurvereinfachungsmaßnahme gilt. Im Rahmen der Prüfung konnten keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden. Zum 1. Januar 2013 hat die Gemeinde eine Folgeinventurrichtlinie erlassen. Diese regelt, dass eine körperliche Bestandsaufnahme jährlich zu erfolgen hat. Dabei werden die Vermögensgegenstände nach Örtlichkeiten und Fachbereichen unterteilt. Jedes Jahr werden durch den Inventurverantwortlichen Teilbereiche festgelegt, die in dem betrachteten Haushaltsjahr körperlich geprüft werden. Die restlichen Anlagen werden in den Folgejahren durch eine körperliche Bestandsaufnahme überprüft. Diese werden ansonsten mit einer Buchinventur überprüft. Diesem Vorgehen ist aus wirtschaftlicher Sicht und auch aus rechtlicher Sicht der einschlägigen Inventurvorgaben durch den Gesetzgeber nichts entgegenzusetzen.

Die weiteren geprüften Unterlagen, insbesondere das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern sowie der Anhang entsprechen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nauen kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31.Dezember 2015 ordnungsgemäß aus dem Inventar und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

5.1.6 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht ist dem Schlussbericht als Anlage beigefügt.

Die Prüfung ergab, dass der Rechenschaftsbericht

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht;
- die Abweichungsanalyse der Jahresergebnisse zu den Haushaltsansätzen ausführlich vorgenommen wurde;
- insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt;
- die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie
- die gesetzlich erforderlichen Angaben und Erläuterungen unter Berücksichtigung der Aussagefähigkeit und berichterstattenden Nutzen der Angaben zum verspäteten Erstellungstermin enthält.

Die vom Rechnungsprüfungsamt in den Vorjahresberichten geforderten detaillierten Prognosedarstellungen, die über das Erstellungsjahr hinausgehen, wurden im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 dargestellt.

Dem Rechnungsprüfungsamt sind keine (weiteren) nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre, um die Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses zu erhöhen.

5.1.7 Anlagen

Der Anhang enthält gem. § 58 KomHKV den gesetzlichen Vorschriften die notwendigen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die von der Gemeinde angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Darüber hinaus sind gemäß § 85 BbgKVerf dem Jahresabschluss folgende Anlagen beigefügt:

- die Anlagenübersicht,
- die Forderungsübersicht und
- die Verbindlichkeitenübersicht.

5.2 Gesamtaussage des Jahresabschluss

5.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach der auftragsgemäßen Prüfung stellt das Rechnungsprüfungsamt Nauen fest, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Wustermark vermittelt.

5.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Es wird auf die Angaben im Anhang verwiesen.

Die folgenden wesentlichen Bewertungsgrundlagen, ausgeübten Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sowie die wesentlichen wertbestimmenden Faktoren (Einfluss von wertbe-

stimmenden Parametern auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen, Annahme und Ausübung von Ermessensentscheidungen) sind im Hinblick auf die Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses besonders zu erwähnen.

- Die unbebauten und bebauten Grundstücke wurden mit den tatsächlich angefallenen Anschaffungskosten (incl. pauschaler Nebenkosten in Höhe von 5 von 100) angesetzt. Falls keine Anschaffungs- und Herstellungskosten vorlagen bzw. nicht ermittelt werden konnten wurden diese nach den für die Gemeinde Wustermark geltenden Bodenrichtwerten, Stand 31.12.2009, bewertet.
- Die auf den Grundstücken errichteten baulichen Anlagen wurden getrennt von den Grundstücken mit den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die zeitanteiligen Abschreibungen bewertet. Für Bauwerke bei denen die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht bekannt waren, erfolgte die Bewertung nach den Normalherstellungskosten (NHK 2000). Abweichungen von diesen Bewertungsmethoden sind im Anhang/Bewertungshandbuch dargestellt.
- Die Werte der Bauwerke des Infrastrukturvermögens wurden anhand von Zustandsklassen und Wertindizes ermittelt, sofern die tatsächlichen Anschaffungsund Herstellungskosten nicht mehr feststellbar waren. Bei der Bewertung des Grund und Bodens des Infrastrukturvermögens (Straßenfläche) wurde eine Vereinfachungsregel genutzt: Im planungsrechtlichen Innen- und Außenbereich der Gemeinde wurde der Grund und Boden grundsätzlich mit 1,00 EUR je m² angesetzt.
- Die Bewertung der Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgte anhand der indizierten Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die zeitanteiligen Abschreibungen.
- Der Binnenhafen Wustermark wird seit dem 01.04.2009 als BgA von der Gemeinde Wustermark betrieben. Für den BgA wird ein separater Jahresabschluss, durch einen von der Gemeinde beauftragten Steuerberater erstellt.
- Die Anlagen im Bau wurden entsprechend der zum Bilanzstichtag geleisteten Zahlungen für noch nicht fertig gestellte, aktivierungspflichtige Vermögensgegenstände bewertet.

- Bei den als Finanzanlagenvermögen ausgewiesenen Anteilen am Wasser- und Abwasserverband Havelland sowie den Anteilen an der Bahntechnologie Campus Havelland GmbH wurden die historischen Anschaffungskosten zur Bewertung herangezogen.
- Das Umlaufvermögen ist geprägt durch den Posten Grundstücke in Entwicklung. Es handelt sich weitestgehend um Grundstücke im Güterverkehrszentrum Wustermark (GVZ) und in den Wohngebieten "An der Siedlung" sowie "Markauer Weg", bei denen eine Veräußerungsabsicht seitens der Gemeinde Wustermark besteht. Diese wurden mit den tatsächlich angefallenen Anschaffungskosten (incl. pauschaler Nebenkosten in Höhe von 5 von 100) bewertet. Falls keine Anschaffungs- und Herstellungskosten vorlagen bzw. nicht ermittelt werden konnten wurden diese nach den für die Gemeinde Wustermark geltenden Bodenrichtwerten, Stand 31.12.2009, bewertet. Für Grundstücke im GVZ Wustermark, bei denen keine Anschaffungs- und Herstellungskosten vorlagen, wurde der Anfangswert nach BauGB berücksichtigt.
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zu Nennwerten angesetzt. Mögliche Ausfallrisiken wurden durch Wertberichtigungen angemessen berücksichtigt.
- Unter dem Posten der liquiden Mittel werden alle der Gemeinde Wustermark zuzuordnenden, zum Nennwert bilanzierten Bar- und Buchgeldbestände ausgewiesen.
- Für die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbaren und am Stichtag des Jahresabschlusses vorliegenden ungewissen Verpflichtungen und Aufwendungen sind Rückstellungen in angemessener Höhe gebildet worden. Die Pensions- und Beihilferückstellungen sind mit dem versicherungsmathematischen Teilwert angesetzt, bei der Bemessung der Rückstellungen wurde ein Zinssatz von 5 % sowie eine jährliche Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge um 1,5% zugrunde gelegt. Eine Rückstellung für die Zahlung der Kreisumlage wurde gebildet.
- Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag passiviert. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen bilden den wesentlichen Bestandteil der Ver-

bindlichkeiten, sie wurden durch entsprechende Kontoauszüge und Saldenbestätigungen nachgewiesen.

 Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen bereits in Vorjahren für den Zeitraum nach 2015 geleistete Zahlungen. Bei dem ausgewiesenen Betrag handelt es sich im Wesentlichen um die laut Friedhofsgebührensatzung im Voraus für im Regelfall jeweils 15 bzw. 20 Jahre zu leistenden Grabnutzungsrechte.

5.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Über die im Anhang dargestellten und ausgeübten Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte hinaus hat die Gemeinde keine weiteren ausgeübt.

5.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu verzeichnen

6. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR HAUS-HALTSWIRTSCHAFT

6.1 Grundlage der Haushaltswirtschaft

6.1.1 Haushaltsplanverfahren

Der Beschluss der Haushaltssatzung 2015 durch die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Wustermark erfolgte in der Sitzung am 2. Dezember 2014 unter dem Beschluss 134/2014.

Der Beschluss wurde gem. § 67 Abs. 4 BbgKVerf dem Landkreis Havelland als untere Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Eine Stellungnahme des Landkreises erfolgte nicht.

Die Veröffentlichung der Satzung und des Haushaltsplanes entsprechend § 67 Abs. 5 BbgKVerf erfolgte im Amtsblatt Nummer 5 der Gemeinde Wustermark vom 16 Dezember 2014.

Es folgten im Jahr 2015 zwei Nachtragshaushalte, die eine stetige Verbesserung des Gesamtergebnisses nach sich zogen.

6.1.2 Haushaltssatzung 2015

Gem. § 65 Abs. 1 BbgKVerf hat die Gemeinde Wustermark für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen, in der die in § 65 Abs. 2 BbgKVerf aufgeführten Bestandteile festzusetzen sind.

Der Haushaltsplan enthält die in den §§ 65 Abs. 2 i.V.m. § 66 Abs. 1 BbgKVerf geforderten Angaben. Er beinhaltet den Gesamtergebnis- und den Gesamtfinanzplan für das Haushaltsjahr 2015. Teilergebnis- und Teilfinanzpläne auf Produktbereichsebene und Produktebene sind beigefügt.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird	
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	13.455.900,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	15.397.500,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	1.199.300,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	343.000,00 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	13.981.100,00 EUR
Auszahlungen auf	16.158.700,00 EUR
festgesetzt.	
Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen a	auf:
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	11.930.500,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.682.500,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.050.600,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.880.600,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	595.600,00 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

Der in der Satzung ausgewiesene Ergebnisfehlbetrag sollte aus vorhandenen Rücklagemitteln gedeckt werden. Daher war ein Haushaltssicherungskonzept nicht notwendig.

Im Haushaltsjahr werden keine Neuaufnahmen für Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

Die für das Haushaltsjahr 2015 festgesetzten Steuersätze belaufen sich für die Grundsteuer A auf 300 %, für die Grundsteuer B auf 380 % und für die Gewerbesteuer auf 330 %.

Darüber hinaus sind Stellenpläne für Beamte und tariflich Beschäftigte als Anlage zum Haushaltsplan beigefügt. Weiterhin sind Übersichten über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten, über die Entwicklung des Eigenkapitals, Instandhaltungsrückstellungen, sowie über die Verpflichtungsermächtigungen beigefügt.

Die gesetzlich geforderten Anlagen waren beigefügt.

6.2 Analyse des Jahresabschlusses auf Basis der Haushaltsplanung

Eine Analyse der tatsächlichen Ergebnisse in Gegenüberstellung zu den Werten der Haushaltsplanung ist im Rechenschaftsbericht sehr ausführlich zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erbracht worden. Es erfolgte durch das RPA eine Prüfung dieser Aussagen und Analyseergebnisse ohne Beanstandungen. Daher wird auf eine erneute Wiedergabe in diesem Bericht verzichtet.

6.3 Analyse des Jahresabschlusses auf Basis des Vorjahresabschlusses

6.3.1 Vermögens- und Schuldenlage

Nachfolgend wird die Bilanz nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten untergliedert und analysiert; dabei wurden kommunale Besonderheiten berücksichtigt.

Vermögens- und Kapitalstruktur

In der nachfolgenden Übersicht werden die Vermögens- und Kapital- sowie Schuldposten der Bilanz zum 31.Dezember 2015 zusammengefasst und analysiert.

Vermögensstruktur

Langfristige Aktiva	EUR	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	36.856	0,05
Sachanlagen	58.350.317	86,65
Finanzanlagen	1.200.925	1,78
Langfristiges Vermögen	59.588.098	88,49
Kurzfristige Aktiva		
Vorräte	3.810.594	5,66
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus	379,448	0,56
Transferleistungen	373.440	0,00
Privatrechtliche Forderungen	33.856	0,05
Wertberichtigungen auf Gebühren, Beiträge, Steuern,		
Transferleistungen, sonstige öffentlich-rechtliche und	-119.352	-0,18
privatrechtliche Forderungen		
Sonstige Vermögensgegenstände	463.964	0,69
Liquide Mittel	3.156.933	4,69
Rechnungsabgrenzungsposten	28.791	0,04
Kurzfristiges Vermögen	7.754.234	11,51
Gesamtvermögen	67.342.332	100,00

Kapitalstruktur

	EUR	%
Eigenkapital	21.894.044	32,51
Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	20.559.072	30,53
Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	8.505.561	12,63
Sonstige Sonderposten	2.205.255	3,27
Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	154.450	0,23
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.320.623	3,45
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.193.434	1,77
Rechnungsabgrenzungsposten	68.464	0,10
Sonstige Verbindlichkeiten	31.500	0,05
Langfristiges Fremdkapital	35.038.359	52,03
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.890.382	2,81
Mittelfristige Rückstellungen aus Altersteilzeitverträgen	0	0,00
Mittelfristige Sonstige Rückstellungen	700.026	1,04
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	2.616	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	0,00
Mittelfristiges Fremdkapital	2.593.024	3,85
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	6.050.638	8,98
Kurzfristige Rückstellungen	729.630	1,08
Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	418.090	0,62
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	69.296	0,10
Verbindlichkeiten ggb. Zweckverbänden	62	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	549.190	0,82
Kurzfristiges Fremdkapital	7.816.906	11,61
Gesamtkapital	67.342.333	100,00

Bei der Aufteilung der Kapitalstruktur bezüglich der Fälligkeiten bzw. Fristigkeiten wurden folgende Annahmen getroffen:

Hinsichtlich der Rückzahlungs- bzw. Erfüllungsfrist wird unterschieden zwischen kurz-, mittelund langfristigem Fremdkapital. Die Gliederung der Fristigkeiten wird wie folgt vorgenommen:

- kurzfristiges Fremdkapital: bis 1 Jahr
- mittelfristiges Fremdkapital: 1 5 Jahre
- langfristiges Fremdkapital: über 5 Jahre

6.3.2 Darstellungen zu Einzelpositionen der Bilanz zum 31. Dezember 2015

Eine Darstellung der Veränderungen der einzelnen Bilanzpositionen gegenüber dem Vorjahr ist im Anhang zum Jahresabschluss der Gemeinde Wustermark zum 31.12.2015 sehr ausführlich zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erbracht worden. Es erfolgte durch das RPA eine Prüfung dieser Aussagen und Analyseergebnisse ohne Beanstandungen. Daher werden in diesem Bericht Analysekennzahlen und einige zusätzliche Positionserläuterungen aufgeführt.

Die Kennzahl im Bereich des Anlagevermögens stellt sich wie folgt dar:

31.12.2015

Anlagenintensität in %

88,5

Anlagevermögen x 100 Bilanzsumme

Die Kennzahl Anlagenintensität zeigt, dass eine kommunale Bilanz grundsätzlich dadurch geprägt ist, dass der wesentliche Anteil der Bilanzsumme aus Anlagevermögen besteht.

Zusätzlich zu den im Anhang gemachten Erläuterungen, sind zum Anlagevermögen folgende Anmerkungen zu erwähnen:

Der Wasser- und Bodenverband ist nicht im **Finanzanlagevermögen** aktiviert. Es handelt sich um einen Verband nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG) sowie nach dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG). Die Mitgliedschaft an einem sondergesetzlichen Wasserverband wird nicht bilanziert, da es an einem aus der Mitgliedschaft resultierenden selbständig verwertbaren Vermögensgegenstand im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde fehlt. Es erfolgt eine Darstellung zu Informationszwecken im Anhang.

Die Gemeinde hat auf die nicht einzelwertberichtigten **Forderungen** eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 4 % zur Abdeckung des allgemeinen Ausfallrisikos gebildet. Insgesamt wurden Werteberichtigungen von TEUR 119 berücksichtigt.

Eine Analyse des Eigenkapitals ergab:

31.12.2015

Eigenkapitalquote I in %

32,5

Eigenkapital x 100 Bilanzsumme

Eigenkapitalquote II in %

79,2

(Eigenkapital + Sonderposten) x 100

Bilanzsumme

Die Eigenkapitalquote der Gemeinde Wustermark zum 31.Dezember 2015 beträgt 32,5 %. Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Sonderposten, die bei zweckentsprechender Verwendung eigenkapitalähnlichen Charakter haben, errechnet sich die sogenannte Eigenkapitalquote II, die zum Bilanzstichtag 79,2 % beträgt.

Die gebildeten Sonderposten aus investiven Schlüsselzuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (BbgFAG) werden jährlich mit einem Zwanzigstel aufgelöst.

Detaillierte Darstellungen der Sonderposten und Rücklagen sind dem in der Anlage befindlichen Anhang zu übernehmen.

Eine inhaltliche Darstellung sowie eine Abweichungsanalyse zum Vorjahr im Bereich der Rückstellungen erfolgten ausführlich im Anhang der Gemeinde. Eine Prüfung dieser ergab keine Beanstandungen. An dieser Stelle werden die Rückstellung- und Verbindlichkeitenwerte, wie sie in obige Übersicht den einzelnen Fristigkeiten der Kapitalstruktur zugeordnet wurden, untersetzt.

Die Rückstellungen unterteilen sich wie folgt:

	TEUF
Langfristige Rückstellungen	2.321
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.321
Mittelfristige Rückstellungen	700
Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs	570
Rückstellungen für Rückzahlungen der Zuweisung nach § 16 FAG	119
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Ge-	11
richtsverfahren	
Kurzfristige Rückstellungen	730
Rückstellungen für Beitragserhebung WAH Inanspruchnahme öffentli-	593
cher Trink- und Abwasserversorgung	
Rückstellungen für Urlaub + Überstunden	91
Rückstellungen für Prüfungen Jahresabschluss	46

Die Fristigkeiten der Verbindlichkeiten unterteilen sich wie folgt:

	TEUR
Langfristige Verbindlichkeiten	1.225
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit Laufzeit > 5 Jahren	1.193
Sonstige Verbindlichkeiten Sicherheitsleistung Hafen	32
Mittelfristige Verbindlichkeiten	1.893
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit Laufzeit 1 bis 5 Jahren	1.890
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen – Bildungssparen	3
Kurzfristige Verbindlichkeiten	7.087
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit Laufzeit < 1 Jahr	6.051
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	418
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen – Erstattungen im öffentli-	69
chen Bereich	
Sonstige Verbindlichkeiten - Rückzahlung Zuweisung Land Bbg. 2010	437
Sonstige Verbindlichkeiten – gegenüber Finanzamt	53
Sonstige Verbindlichkeiten aus Durchlaufkonto	39
Sonstige Verbindlichkeiten	20

Alle weiteren Erläuterungen zu den Bilanz-, Finanz- und Ergebnisrechnungspositionen sind im Anhang ausführlich dargestellt und seitens des Rechnungsprüfungsamtes geprüft.

7. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung hat das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nauen den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 nebst Anhang und dem Rechenschaftsbericht der Gemeinde Wustermark mit dem folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

"Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht und Verbindlichkeitenübersicht - unter Einbeziehung des Haushaltsplanes 2015, der Buchführung, des Inventars und des Rechenschaftsberichtes der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 geprüft. Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Brandenburg, den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde und der Kämmerin. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung des Haushaltsplanes, der Buchführung, des Inventars, den Anlagen sowie dem Rechenschaftsbericht abzugeben.

Ich habe die Jahresabschlussprüfung nach § 104 BbgKVerf unter Beachtung der IDR Prüfungsleitlinie 200 "Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen" und dem Leitfaden für die Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse (Brandenburg) vorgenommen. Planung und Durchführung der Prüfung waren danach ausgelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Wustermark sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Jahresabschluss und Anlagen überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen.

Ich bin der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einschränkungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Jahresabschluss und die Anlagen den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Wustermark. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Entlastungsvorschlag

Die Rechnungsprüfung spricht nach § 104 Abs. 4 BbgKVerf folgende Empfehlung aus:

1.) den Jahresabschluss 2015 zu beschließen sowie

2.) dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung zu erteilen.

Nauen, den 2. Juli 2018

Jenny Fleiscr

Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nauen





Bestätigungsvermerk Jahresabschlusses der Gemeinde Wustermark

zum 31.12.2015



Stand: 2. Juli 2018

BESTÄTIGUNGSVERMERK

"Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang, Anlagenübersicht, Forderungsübersicht und Verbindlichkeitenübersicht - unter Einbeziehung des Haushaltsplanes 2015, der Buchführung, des Inventars und des Rechenschaftsberichtes der Gemeinde Wustermark für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 geprüft. Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Brandenburg, den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde und der Kämmerin. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung des Haushaltsplanes, der Buchführung, des Inventars, den Anlagen sowie dem Rechenschaftsbericht abzugeben.

Ich habe die Jahresabschlussprüfung nach § 104 BbgKVerf unter Beachtung der IDR Prüfungsleitlinie 200 "Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen" und dem Leitfaden für die Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse (Brandenburg) vorgenommen. Planung und Durchführung der Prüfung waren danach ausgelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelten Bildes Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Wustermark sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Jahresabschluss und Anlagen überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen.

Ich bin der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einschränkungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspre-

chen der Jahresabschluss und die Anlagen den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresab-

schluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den

tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und

Finanzlage der Gemeinde Wustermark. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem

Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-,

Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde und stellt die Risiken der zukünftigen Entwicklung

zutreffend dar."

Die Rechnungsprüfung spricht nach § 104 Abs. 4 BbgKVerf folgende Empfehlung aus:

1.) den Jahresabschluss 2015 zu beschließen sowie

2.) dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung zu erteilen.

Nauen, den 2. Juli 2018

Jenny Fleischer

Dipl. Kffr.

Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nauen